

Redaktionsstatut der Gemeinde Vörstetten

für das Amtsblatt Vörstetten

Auf Grund der Änderung vom 14. Oktober 2015 des § 20 Abs.3 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat Vörstetten in der Gemeinderatssitzung am 18.12.2023 folgendes Redaktionsstatut für das Amtsblatt beschlossen:

Inhalt

§ 1 Zweck	1
§ 2 Herausgeber und Erscheinen	1
§ 3 Gliederung	2
§ 4 Inhalte	2
§ 5 Redaktion	3
§ 6 Inkrafttreten	3

§ 1 Zweck

Dieses Redaktionsstatut regelt die Gliederung, den Aufbau und die Inhalte des Amtsblattes der Gemeinde Vörstetten.

§ 2 Herausgeber und Erscheinen

- (1) Herausgeber des Vörstetter Amtsblattes ist die Gemeindeverwaltung.
- (2) Das Amtsblatt erscheint einmal die Woche, in der Regel am Donnerstag. Abweichungen durch einen Feiertag sind nur mit Zustimmung der Verwaltung zulässig, vertreten durch den Bürgermeister.

§ 3 Gliederung

Das Amtsblatt gliedert sich mindestens in folgende Abschnitte:

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Gemeindenachrichten
- 3. Aus dem Gemeinderat
- 4. Jubilare
- 5. Fundsachen
- 6. Kirchennachrichten
- 7. Vereinsnachrichten
- 8. sonstiges

Ein Abschnitt kann wegfallen, wenn für eine Ausgabe kein zu veröffentlichender Text vorhanden ist. Der Herausgeber kann weitere Abschnitte, deren Bezeichnung und Gliederung er selbst bestimmen kann, in das Amtsblatt aufnehmen.

§ 4 Inhalte

- (1) Im Abschnitt "Amtliche Bekanntmachungen" finden sich alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde bzw. des Gemeindeverwaltungsverbandes sowie ggf. weitere Körperschaften und Behörden. Der Abschnitt dient insbesondere der Bekanntmachung von Einladungen zu Gemeinderats- oder Ausschusssitzungen, Bekanntmachungen von Satzungen oder Rechtsverordnungen sowie Bekanntmachungen zu Wahlen.
- (2) Der Abschnitt "Gemeindenachrichten" dient der Information der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über Angelegenheiten der Gemeinde und dient dem Bürgermeister sowie der Verwaltung insbesondere für Hinweise an die Bevölkerung. Die Reihenfolge der Artikel bestimmt sich nach der Dringlichkeit.
- (3) Der Abschnitt "Aus dem Gemeinderat" dient der Berichterstattung über Gemeinderats- und Ausschusssitzungen.
- (4) Die Abschnitte "Kirchennachrichten" und "Vereinsnachrichten" dienen zur kurzen Berichterstattung und zur Veröffentlichung von Ankündigungen. Diese Texte werden durch Vertreter der Kirchengemeinden, bzw, der Vereine verfasst. Presserechtlich verantwortlich ist dennoch die Gemeindeverwaltung. Zur Abgrenzung von Tages- oder Wochenzeitungen sind in diesen Rubriken nur Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereins- und Kirchenarbeit zulässig.

Politische Meinungsäußerungen oder Weltanschauungen werden nicht veröffentlicht. Die Veröffentlichungen dürfen pro Kirche und Verein den zulässigen Umfang von max. 1

DIN A4 Seiten (Arial 12) nicht überschreiten, ansonsten können sie zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden. Ausnahmen bei besonderen Anlässen sind nur mit Zustimmung der Verwaltung zulässig. Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen.

(5) Den Inhalt weiterer Abschnitte bestimmt der Herausgeber.

§ 5 Redaktion

- (1) Die Redaktionsarbeit und Redaktionsleitung des redaktionellen Teils obliegt dem Bürgermeister. Die Redaktion selbst darf an den zum Abdruck eingereichten Texten nur Veränderungen vornehmen, um Schreibfehler zu korrigieren oder die Texte dem Layout anzupassen. Kürzungen sind ohne explizite Zustimmung des Bürgermeisters nicht zulässig.
- (2) Den Redaktionsschluss setzt der Herausgeber im Einvernehmen mit der Gemeinde fest.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut für das Vörstetter Amtsblatt tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Vörstetten, 20.12.2023

gez. Lars Brügner Bürgermeister